



2/SN-125/ME

## Bundeskammer der Tierärzte Österreichs

1010 Wien, am 17.3.1992,  
I, Biberstraße 22 Tel. 512 17 66

Zl. 157-71/92

An das  
Bundesministerium f.  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 W i e n  
=====

BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES GESETZENTWURF Nr. 11 -GE/19 Datum: 18. MRZ. 1992 Verfaßt: 18. MRZ. 1992 Unterschrift: <i>H. Hajek</i>
---

Betr. GZ. 52.135/1-2/91 vom 24. Jänner 1992

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzge-  
setz 1979, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Hausbe-  
sorgergesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz  
geändert werden. / S T E L L U N G N A H M E

Zu Z. 18-21. (§ 15c):

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs spricht sich ins-  
besondere gegen die Schaffung eines Rechtsanspruches der Ar-  
beitnehmerinnen auf Teilzeitbeschäftigung im Anschluß an einen  
Karenzurlaub im 1. Lebensjahr des Kindes aus. Gerade in sehr  
kleinen Betriebsstätten, wie es tierärztliche Praxen im Re-  
gelfall sind, können für den Dienstnehmer unüberwindliche  
Schwierigkeiten dadurch entstehen, daß eine angestellte Tier-  
ärztin oder Ordinationshilfe nach ihrem Karenzurlaub den  
Wunsch nach Teilzeitbeschäftigung anmeldet:

Der die Ordination führende Tierarzt bzw. die Tierärztin hat  
während des Karenzurlaubes eine Ersatzkraft angestellt und  
eingeschult, die ihrerseits aber nicht bereit ist, nach Ende des  
Karenzurlaubes ihrer Vorgängerin nurmehr teilzeitbeschäftigt zu  
sein. In einer Ordination, die nach ihrer wirtschaftlichen Er-  
tragslage nicht die Anstellung von 1 1/2 Dienstposten er-  
möglicht, müßte der Dienstgeber bzw. die Dienstgeberin die  
mittlerweile eingeschulte Kraft kündigen und eine neue halbtagsbe-  
schäftigte Kraft neu einschulen, wobei noch das Risiko ein-  
zugehen ist, daß mit dem 3. Geburtstag des Kindes die junge  
Mutter wieder ganztätig berufstätig sein möchte und die  
andere Kraft verdrängt. Von einer Kontinuität in der Arbeit

kann dann überhaupt keine Rede mehr sein. Der Schutz junger Mütter und die Schaffung von Möglichkeiten, um ihnen den Wiedereinstieg ins Berufsleben zu erleichtern sind grundsätzlich zu begrüßen. Der vorgesehene Entwurf schießt jedoch weit über das Ziel hinaus, da er vor allem für kleine Betriebe, die nicht so flexibel wie Großbetriebe auf Änderungen im Bereich ihrer Angestellten reagieren können, ruinöse Bedingungen schafft, und wird daher von der Bundeskammer der Tierärzte Österreichs abgelehnt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen an das Präsidium des Nationalrates.

DER KAMMERAMTSDIREKTOR i.A.



Dr. Richard ELHENICKY